



Gemeinde Daisendorf

Bodenseekreis

Gemeinde Daisendorf
Ortsstr. 22

88718 Daisendorf

Ansprechpartner: Jacqueline Alberti
Telefon: 07532 / 5464
Fax: 07532 / 47157
Email: info@daisendorf.de
Datum: 14. Juli 2020
Aktenzeichen:

Antrag auf Genehmigung

- der Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Daisendorf
- der Veränderung eines bereits vorhandenen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Daisendorf

Betroffenes Grundstück

Straße		Hs.-Nr., Einmündung	
Gemarkung	Flur	Flurstück	

Antragsteller / Ausführendes Unternehmen

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail
Bauleiter: Name, Vorname	
Mobil (Bauleiter)	E-Mail (Bauleiter)

Veranlasser / Bauherr

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Telefon	Mobil
Fax	E-Mail

Art des Anschlusses

- industrieller bzw. gewerblicher Schmutzwasseranschluss

Art des Gewerbes/ Kurze Firmendarstellung (Bei welchen Prozessen kann prinzipiell Schmutzwasser anfallen?): _____

Voraussichtlicher Schmutzwasseranfall: _____ l/s _____ m³/h

Gewerbl. / industrielles Schmutzwasser: _____ l/s _____ m³/h

- häuslicher Schmutzwasseranschluss

- Einfamilienhaus

- Mehrfamilienhaus

Straße Anzahl der Geschosse	Anzahl der Personen
Anzahl Wohneinheiten	

- Änderung eines bereits vorhandenen Grundstücksanschlusses

Grund für die beantragte Änderung des vorhandenen Grundstücksanschlusses: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage(n)

- Amtlicher Lageplan neben Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage auf dem betroffenen Grundstück, der geplanten oder vorhandenen Bebauung und der gewünschten Lage des Anschlusses
- Nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt
- Sonstiges _____

Hinweise

Für die Genehmigung auf Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Daisendorf, werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Daisendorf erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Genehmigung auf Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Daisendorf erteilt wurde, dessen Rechtsnachfolger sowie derjenige, der den Anschluss herstellt oder herstellen lässt. Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Daisendorf einzureichen. Es ist ein amtlicher Lageplan in einem geeigneten Maßstab (*) beizufügen, in dem die Lage, Art und Umfang (Maße) des geplanten Anschlusses verzeichnet sind. Anträge, die ohne Lageplan eingehen, werden nicht bearbeitet.

Bei Anschlüssen über Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Daisendorf befinden, ist vorher die schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen und diesem Antrag beizufügen.

Eine nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen einzuholen.

Erklärung

Dem unterzeichnenden Antragsteller und ggf. seinem Beauftragten ist bekannt, dass mit den vorstehenden Maßnahmen erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Ohne Genehmigung begonnene Arbeiten können eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Der Bauherr bevollmächtigt die ausführende Firma, ihn/sie gegenüber der Gemeinde Daisendorf und Dritten zu vertreten, soweit dies zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.

Der Antragsteller erklärt für sich und für den Bauherrn mittels der vorstehend erteilten Vollmacht das Einverständnis, dass die Antragsdaten von der Gemeinde Daisendorf gespeichert werden und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ggf. an Polizei, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, Spartenräger und weitere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsversorgung übermittelt werden können.

Datum, Unterschrift Veranlasser / Bauherr

Datum, Stempel, Unterschrift ausführende Firma

Datenschutzhinweis nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Formular Antrag auf Erlaubnis der Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung

Verantwortlich für die Datenerhebung und -verarbeitung

Gemeinde Daisendorf

Ortsstr. 22

88718 Daisendorf

Telefon: 07532 5464

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

GVV Meersburg - Datenschutzbeauftragte -

Marktplatz 4

88709 Meersburg

Telefon: 07532 440-149 nur am Vormittag; E-Mail: datenschutz@meersburg.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung des Antrags sowie zur Überwachung der beantragten Tätigkeit benötigt und elektronisch gespeichert

Weitergabe von Daten

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Polizei, Rettungsdienste, städtische und staatliche Behörden, Sparten Träger und weitere Einrichtungen der öffentlichen Daseinsversorgung.

Übermittlung an ein Drittland

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland entfällt.

Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, nach der Erforderlichkeit für die jeweilige Aufgabenerfüllung.

Betroffenenrechte

Es stehen Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die Speicherung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Daisendorf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Ihre Daten sind für die Erteilung einer Genehmigung auf Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Daisendorf erforderlich. Die Daten werden von der Gemeinde Daisendorf für die Antragsbearbeitung und den Verwaltungsakt benötigt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt hiervon unberührt.